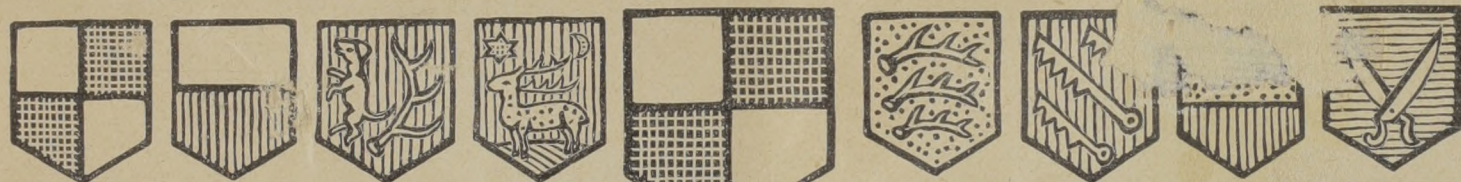


# ZOLLERHEIMAT



BLÄTTER ZUR FÖRDERUNG DER HOHEN-  
ZOLLERISCHEN HEIMAT- UND VOLKSKUNDE

10. Jahrgang

Januar, Februar, März 1941

## Zur Ortsgeschichte von Talheim und Rengetsweiler

Am 24. Februar 1620 wurde zu Innsbruck im Namen des Erzherzogs Leopold von Oesterreich ein Streit entschieden zwischen dem Grafen Johann zu Zollern-Sigmaringen und seinen Untertanen zu Talheim und Rengetsweiler. Beide Orte gehörten zur Grafschaft Sigmaringen, die bis zum Zerschlagen des alten römischen Reiches deutscher Nation von Oesterreich zu Lehen ging. Die Untertanen hatten sich beim obersten Herrn beschwert, wegen allerhand neuerlicher Auflagen und ungewohnten Dienstbarkeiten, die gegen alles Herkommen von ihnen verlangt würden. Nach vergeblichem Vermittlungsversuch zwischen beiden streitenden Parteien vor der Oberösterreichischen Regierung zu Innsbruck wurde endlich entschieden:

1. Die Untertanen klagen, sie müßten dem Grafen von jeder Jauchert Acker, die sie verkaufen, schon eine Zeitlang einen halben Gulden erlegen, da er behaupte, diese Felder seien sein Eigentum, und ohne seine Bewilligung seien sie nicht befugt, sie zu verkaufen. Entscheid: Sie können ihre Aecker untereinander wie von alters her verkaufen, ohne dem Grafen etwas zu bezahlen.

2. Die „Todfälle“ sollen dem Grafen von den Leibeigenen wie bisher gegeben werden, von den Freien aber nicht.

3. Da der Graf die Wälder und Hölzer der Herrschaft für ihn eigen angibt und sich dabei auf die Urbarien beruft, die Untertanen dagegen sie als Gemeindegüter ansprechen, so sollen sie letzteres beweisen. Bis dahin aber muß der Graf ihnen laut der Urbarien das notwendige Bau- und Brennholz unweigerlich verabfolgen lassen (2 bis 6 Klafter).

4.—6. Die Wälder, in denen die Untertanen den Weidtrieb haben, sollen jeweils 8—10 Jahre und nicht länger je nach Güte des Bodens und Holzgrunds für die Herden gebannt und dann wieder aufgetan werden. Dagegen steht es bei den Untertanen, Hirten zu bestellen,

## Ringingen und St. Gallen

Die Gallenkapelle zu Ringingen (1834 abgebrochen) ging wahrscheinlich auf das Kloster St. Gallen in der Schweiz zurück, das „die Kirchen überall in seinem weitausgedehnten Besitz nach seinem eigenen Patron benannte und dadurch deren kirchliche Zugehörigkeit kennzeichnete“ (Sauer). Diese jetzt allgemein vertretene Ansicht ist bei Pfarrkirchen einleuchtend, bei einer bloßen Kapelle nicht ohne weiteres verständlich. Nun erklärten die Ringinger, als man 1806 wegen Mittellosigkeit der Heiligenpflege die Kapelle abbrechen wollte, sie würden dieses Kirchlein, das „vor Urzeiten die Mutterkirche war“, mit allen Baureparaturen unterhalten. Beruht nun diese Behauptung auf Wahrheit? Kann die Ueberlieferung sich über 400 Jahre her erhalten haben, da doch die hiesige Martinspfarrkirche schon 1406 anlässlich der Stiftung des Affenschmalzer Jahrtags genannt ist? Ich glaube schwerlich! Man müßte denn annehmen, daß früher neben der doch wohl in die Zeit der Christianisierung (6.—7. Jahrh.) zurückreichenden Martinskirche, die überall die fränkische Herkunft des Christentums anzeigt, sich noch eine Galluskirche befand, diese am Westende, jene am Ostende des Dorfes. Wir hätten dann einen ähnlichen Fall wie im Elsaß, wo an einer Siedlung schon vor dem 12. Jahrhundert sich zwei Pfarrkirchen (neben einer Privatkirche) erhoben, von denen die eine eine klösterliche Eigenkirche war (Arch. f. Elsaß, Kirchengesch. 1929, 91). In Riegel im Breisgau, einem ehemaligen fränkischen Königshof, sind gar ums Jahr 959 nach einer Handschrift des Kl. Einsiedeln schon vier Kirchen erwähnt: St. Michael auf dem Berg, St. Martin neben dem Fronhof, St. Marien im Zinken Dungweil und St. Stephan im Zinken Riegelsweiler (Die Pfarrk. Riegel, 1937, Verlag des Pfarramts). Bei unserer Gnadenkapelle befand sich 1661 der Gottesacker, der im Mittelalter immer um die Pfarrkirche lag. Die Pfarrkirche St. Martin aber stand sicher 1530 am heutigen Platz und der Kirchhof dabei wird 1579 ausdrücklich erwähnt, mag also nur anlässlich einer Seuche (1607—13 oder 1634 bis 1635) zeitweilig zur Gallenkapelle verlegt worden sein. Während des Kirchenbaues 1707 hat letztere ohne Zweifel als Gotteshaus gedient, bis die Pfarrkirche wieder benützlich war, was vielleicht den Ausdruck „Mutterkirche“ aufkommen ließ. Eine

noch nicht bewidmete und bestätigte Galluskaplaneipfründe wird erstmals 1482 aufgeführt; sie wurde bald mit der Frühmeß- und 1535 mit der Pfarrpfründe vereinigt (falls erstere 1466 nicht sowieso mit ihr identisch war, wie zu vermuten steht). Die beiden noch vorhandenen Glöcklein der St. Gallenkapelle sind ins 14. und 15. Jahrhundert zu datieren. Die Kapelle selbst bestand also lange vor 1482 oder 1466. Sie erhob sich inmitten des zugehörigen Gartens (1545 Wiese), der wie der ganze Hügel von ihr heute noch den Namen hat. Dieser Gallengarten grenzte nun im Osten und Norden an den vor 1500 zurückreichenden Lehenhof der Heiligenpflege St. Galli zu Truchtelfingen bei Ebingen, deren Zugehörigkeit zum berühmten Kloster St. Gallen in der Schweiz durch direkte Urkunden außer allem Zweifel steht (Wartmann, Urkb. von St. Gallen III, 750, 757, 759, 760, 761). Der dortige klösterliche Fronhof mit 15 Mansus warf ums Jahr 1200 40 Malter Korn ab usf. An letztgenannter Stelle heißt es: Der Graf Friedrich von Zollern bezeugt, daß ihm die Güter zu Frommern und Truchtelfingen vom Herrn Abt von St. Gallen und dem Herrn von Warttemberg schon vor 10 Jahren für 100 Mark verpfändet seien. Mit diesem Fronhof war wohl der Kirchensatz verbunden, der mit dessen Verpfändung an die Zollergrafen übergegangen sein dürfte (Mitt. zur vat. Gesch. 13, 224). Am 22. Juli 1309 sühnte Graf Friedrich von Zollern-Schalksburg den Schaden, den er dem Stift St. Gallen an den Fronhöfen zu Frommern und Truchtelfingen und Zubehör getan. Im Jahre 1370 sind die Propstei Zaiselshausen (d. i. Hausen an der Lauchert!) und die Höfe zu Truchtelfingen und Frommern St. Gallen Klosterlehen in Hand der Zollergrafen. Bei letzten beiden Höfen wird die Lehenschaft nochmal 1403 ausdrücklich erwähnt, als Graf Mülli von Zollern diesen Besitz mit der ganzen Herrschaft Schalksburg an den Grafen Eberhard von Württemberg veräußerte (Mon. Zoll. I. S. 123, 213, 378). Zum Fronhof Truchtelfingen gehörten Grundstücke in vielen umliegenden Gemeinden, aus deren Ertrag noch um 1200 das Wachs zu den Altarkernen der dortigen Kirche beschafft wurde. Somit scheint erst später dem dortigen „Heiligen“ (der Fabrik) ein bestimmter Besitz zugewiesen worden zu sein (und damit auch der Ringinger Hof?). Auf alle Fälle hat seit rund 1250 das Kloster St. Gallen in unserer Gegend keine Erwerbungen gemacht, also auch keine Kirchenheiligen mehr eingeführt. Unsere Kapelle dürfte demnach nahe an jene Grenze hinaufdatiert werden. Wann die Güter zu Truchtelfingen und Ringingen an St. Gallen kamen, wissen wir nicht. Dagegen ist höchst auffällig, daß Reichenau an beiden Orten, wie auch z. B. in Mühlheim an der Donau, wo eine uralte Gallenkirche in der Altstadt steht, nachweisbar mit Gütern beschenkt wurde. Betreffs Ringingen und Mühlheim meldet uns Gallus Oheim: Graf Gerold, der Schwager Karls des Großen, habe Mühlheim, Buringen und Ringingen uf der Scher u. a. (vor 799) dem Bodenseekloster geschenkt, wobei man nur an Teile, aber nicht an die ganzen Orte zu denken braucht. Und im Jahre 949 wurden Güter im Dorf Truchtelfingen, die bisher zum königlichen Kammergut gehört hatten, an Reichenau vergrabt (Dümge, Reg. Bad. S. 86). Da letzteres Kloster später in unserer Gegend nichts mehr besaß, ist es das einfachste, einen Tausch mit St. Gallen anzunehmen!

die das Vieh in fleißiger Hut halten und so Strafen der Herrschaft vermeiden.

7.—8. Die bisherige jährliche Steuer von achtzig Gulden soll auf fünfzig ermäßigt werden.

21. Will es sich geziehen, daß die Untertanen dem Herrn Grafen als ihrer Obrigkeit vor andern um den Taglohn arbeiten und sich derowegen auch zum Schneiden (Mähen) gebrauchen lassen. Doch sollen sie auch mit gebührendem Lohn und Speis, wie dort herum bräuchig, gehalten werden. Andere Arbeiten sind hiermit auf Grund der Urbarien erlassen.

9.—12. Der Graf habe ihnen (Talheim) gegen das Recht 1500 Gulden Hilfgeld (subsidiarium charitativum) zu bezahlen aufgeladen, was sie unmöglich könnten. Hierzu sei überhaupt nur der regierende Erzherzog von Oesterreich als Landesfürst und Lehensherr zuständig. Daher werden den Untertanen diese 1500 fl hiermit gestrichen und ohne ausdrückliches Vorwissen der genannten Lehensherrn darf ihnen nichts derartiges zugemutet werden. Alle Verträge zwischen dem Grafen und seinen Untertanen, die ohne Vorwissen des Lehensherrn geschlossen wurden, sind hiermit kassiert und aufgehoben.

13.—17. Beim Jagen soll der Graf seine Leute möglichst schonen und immer nur die dazu holen, die am nächsten wohnen und beizeiten wieder heimkommen, daß sie nicht auswärts übernachten müssen und notwendige Arbeiten nicht versäumen. Die das Jagdzeug und Wildbret nach Sigmaringen führen müssen, sollen mit „gebührender Aetzung und Fütterung versehen“ werden. Das schädliche und „überhäufige“ Wild soll jährlich abgeschossen werden.

18. Wenn der Graf einen Untertanen als Boten fortschicken will, soll sich jeder, der nichts zu versäumen hat, dazu gebrauchen lassen, was ihm dann an der Fron abzurechnen oder die Meile Weges mit 8 Kreuzer zu bezahlen ist.

19. Da bisher der Graf eine Weibsperson, die nicht 50 Gulden Vermögen gehabt, nicht nach Talheim hereinheiraten ließ, sodaß ihr künftiger Ehevogt (Mann) zu ihr hinausmußte, so soll hinfüro jede Hochzeiterin mit etwa 30 Gulden Vermögen in der Gemeinde Talheim angenommen werden, wofür dem Grafen jedoch 1 Taler Einzugsgeld zu zahlen ist.

20. Wenn einer in den Dörfern Vieh zu verkaufen hat, soll er das zuerst der Herrschaft anbieten, die durch eine Abordnung dasselbe besichtigen, kaufen und bar bezahlen soll.

22.—23. Der Herr hat die Untergebenen nicht mit ungemessenen Fronen zu beschweren, sondern soll es bei den gemessenen (festgesetzten) Fronarbeiten bewenden lassen.

24.—25. Den Untertanen soll hiermit das sog. Gäßgeld (von geäze, Speise?) von ihren Schweinen gänzlich erlassen werden, daß sie solches nicht mehr zu reichen schuldig sind.

26.—28. Die Bewohner von Regnatsweiler sollen zu

keiner eigenen gewissen Mühle der Grafschaft gezwungen sein, sondern sie können in der Grafschaft mahlen wo sie wollen.

29.—30. Wenn sich die genannten beschweren, sie müßten das Lehenkorn bis nach Ueberlingen führen, so wird hiermit diese Fuhr, weil eine ungemessene Fron, völlig abgeschafft, es sei denn, sie würden dafür entsprechend bezahlt.

31.—32. Die von Regnatschweiler müssen wie von altersher auch künftig die jährliche Steuer von 6 Malter und 6 Viertel Haber und sechs Viertel Frischlingsroggen reichen, es sei denn, sie getrauten sich, etwas anderes zu erweisen.

33. Die 60 Gulden Steuer, die eine Zeitlang gereicht wurden, sind hiermit auf 30 Gulden ermäßigt, die fürderhin pünktlich von den Rengetsweilern zu zahlen sind.

34. Die vom Grafen denen von R. ebenfalls (wie oben den Talheimern) als Hilfgeld auferlegten zwölfhundert Gulden, die ihnen auch unerschwinglich sind, fallen hiermit unter dem gleichen Grunde weg.

35.—37. Den Handel der Rengetsweiler mit ihrem Schultheiß Georg Posch sollen sie vor dem Grafen als ihrer Obrigkeit ausmachen.

38. Im Fall sich wo Ehepersonen zu Talheim oder Regnatschweiler vor der priesterlichen Zusammengehung mit einander wider Gebühr in Unehren vergessen, welche sonst bishero um 10 Pfund Pfennig samt einer Salzscheiben gestraft worden, sollen fürderhin neben Entrichtung der letzteren entweder auf vier Tag mit dem burgerlichen Gefängnis, oder aber um vier Gulden gestraft werden, wie sie es wählen. Das Strafgeld soll nach des Grafen Belieben zu einem guten Zweck verwendet werden.

39. Wer in beiden Ortschaften gegen die vierte Aufforderung, die der Herrschaft zusteht, seine Schulden nicht bezahlt, auch auf einen weiteren Befehl nicht reagiert, wird um zwei Gulden das erste mal, dann um das doppelte und endlich mit Gant und Ausschätzung seiner Hab und Güter bestraft.

40. Die Vogtgarben müssen wie von altersher dem Grafen auch künftig gegeben werden.

41. Ferner haben die von Regnatschweiler wie bisher die vier Gulden Weingeld dem Grafen jährlich zu zahlen.

42.—43. Da die Weitraitinen oder Stocktäler zu Talheim bisher sollen bei Absterben der Eltern den Kindern und Erben entzogen und anderen verliehen worden sein, wird künftig der Graf diese Stockäcker in den Familien sich vererben lassen, solange ein tauglicher Bebauer vorhanden ist. Die Bewohner sollen ihre Behauptung, es seien keine Lehenfelder, sondern ihr Eigentum, beweisen.

44.—45. Die unter diesen Nummern eingelaufenen Beschwerden der Untertanen wegen des Jagens sind schon oben (13 ff) erledigt.

46. Die verlangte Steigerung der Gemeindestrafen und anderer soll der in Aussicht stehenden neuen Polizeordnung vorbehalten sein.

In Ringingen hatte der Truchtelfinger St. Gallenhof noch bis 1584 eine Sonderstellung bezüglich des Zehnten zugunsten des zollerischen Grafenhauses, gleichwie ein zollerischer Lehenhof, indem diese beiden nicht  $\frac{1}{4}$  zu Zollern und  $\frac{3}{4}$  zu Fürstenberg zehneten, sondern  $\frac{1}{2}$  zu Zollern und die übrige Hälfte  $\frac{1}{4}$  zu Zollern und  $\frac{3}{4}$  zu Fürstenberg. Der Hof war 1610 und 1728 zweigeteilt, bei der Gefällablösung 1850 aber fünfgeteilt (drei ganze und zwei halbe „Bauernhöfe“ genannt!) in Gesamtgröße von über 51 württbg. Morgen oder genau 16,1918 Hektar. Die jährliche Lehenabgabe betrug 1610 dreizehn Schilling Geld und je 40 Viertel (alttübinger Maß) Vesen und Haber. (1 Tüb. Viertel Rauhfucht = 15,9 Liter; 11 solcher Viertel wurden für rund 1 Reutlinger Scheffel angegeben.) Die im Jahre 1850 mit 650 Liter berechnete Giltfucht wurde nach Abrechnung der Verwaltungskosten im 16fachen Betrag angeschlagen und in 25 „Jahreszielen“ mit insgesamt 358 Gulden 24 Kreuzern abgelöst. Damit hatten die Beziehungen Ringingens zur Heiligenpflege Truchtelringen aufgehört. Wann das Lehensverhältnis des dortigen Fronhofs zum Kloster St. Gallen unter dem neuen Inhaber Württemberg (nach 1403) erlosch, entzieht sich meiner Kenntnis.  
K.

## Zwei Quellen zur Geschichte von Gammertingen

Mitgeteilt von Dr. K. S. B a d e r

Bei Durchsicht der vom Hause Fürstenberg als Kaiserlichem Hofpfalzgrafen verliehenen Wappenbriefe (F. F. Archiv Donaueschingen, Hauptarchiv B 18, f. 2) fand ich zwei als Umschläge verwendete Aktenstücke, die sich auf die Geschichte von Gammertingen beziehen. Bei der Repertorisierung der Archivbestände um 1780 benützten die Registratoren ausgeschiedene Akten als Verweisblätter und Umschlaghüllen. Manche dieser damals für wertlos gehaltenen Aktenblätter erweisen sich heute als wertvolle Archivalien. Die folgenden beiden Archivalien haben an sich keine besondere Bedeutung. Da sie aber sonst mit Sicherheit übersehen werden, teile ich ihren Inhalt im folgenden mit.

### I. Einrichtung eines zweiten Jahrmarkts zu Gammertingen (Um 1716)

Schreiben von Schultheiß, Bürgermeister und gesamter Gemeinde der Freiherrl. Spethschen Stadt Gammertingen an Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg (1676 bis 1733). Ohne Datum. Entwurf:

„Durchleuchtigster Herzog, gnädigster Fürst und Herr! Ew. Hochfürstl. Dcht. ruhet ohne Zweifel annoch in gnädigstem andenken, was gesaltn deroselben wür Ends untertänigst unterschriben schon vor einiger Zeit ein von der Röm. Kaiserl. Mayestät an des Herrn Bischofen zu Costanz u. Ew. hochfürstl. Dcht. allergnädigst erlassen und die extension eines zweyten Jahrmarkts bei uns concurrierenden Kaiserl. rescriptum dd. 28. Jan. ao. 1716 untertänigst übergeben und gebeten, den darinnen allermildest verlangten bericht zu unserm allseitigen bekannten ohnschädlichen favor gnädigst mitzuteilen, alldermaßen Ew. hochf. Dcht. nach gleichmäßiger hochfürstl. Costanz. intention hierinnen und in hochfürstl. Milde zue willfahren gnädigst zusage zu tun geruhen wollen. Wann aber aus bekannten anderweitigen höchst importanten geschäften die expedition dieses untertänigsten